

GEMEINDE SALACH

An die
Gemeinde Salach
- Steueramt -
Rathausplatz 1

73084 Salach

Name: _____
Straße : _____
Ort: _____

Einzugsermächtigung → Bitte ausfüllen, mailen (gemeinde@salach.de), einwerfen,
faxen (07162/4008-70) oder ausdrucken u. senden.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie stets widerruflich die von mir/uns an die Gemeinde Salach zu entrichtenden Steuern und Abgaben und zwar

HUNDESTEUER

Hunderasse

Buchungszeichen: **5.0102.**_____

1. Hund _____

2. Hund _____

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Girokontos Nr. _____ **BLZ** _____

Bank: _____

ρ ab sofort *ρ* nächsten Fälligkeitstermin einzuziehen.

Mir/uns ist bekannt, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, dass seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.

Datum

Unterschrift

Bitte ausfüllen, unterschreiben und zutreffendes ankreuzen

Hinweis:

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben und entsteht am 1. Januar des Jahres für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über 3 Monate alten Hund. Jeder weitere in einem Haushalt gehaltene Hund wird mit dem doppelten Steuersatz des ersten Hundes veranlagt. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Gerne können Sie sich jederzeit bei Fragen an die zuständige Haupt -Sachbearbeitung im Rathaus
Frau Petra Brunnemann % 07162 / 4008 – 41 Zi 108 p.brunnemann@salach.de oder
Frau Barbara Fetzer % 07162 / 4008 – 47 Zi 104 b.fetzer@salach.de wenden.

GEMEINDE SALACH

SCHULDNER der Hundesteuer ist

... der **Halter eines Hundes**. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Salach heheberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Salach hat.

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben und **entsteht am 1.1. jeden Jahres**. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz (des ersten Hundes), für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Für Zwinger, in denen nicht mehr als 5 Hunde gehalten werden, wird eine gesonderte Zwingersteuer festgesetzt.

Unter bestimmten Voraussetzung können Hunde auf Antrag von der Steuer befreit werden. Dies ist zum Beispiel für das Halten von Hunden gegeben, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen..

... und für Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine **Hundesteuermarke**, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben. Endet die Hundehaltung, ist diese Marke wieder zurückzugeben. Bei Verlust wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine Ersatzmarke ausgegeben.

Die An-/Abmeldung eines Hundes ist mit den gesondert erforderlichen Angaben mittels extra Vordruck anzuzeigen.

Wichtiger Hinweis:

Für die ca. 250 Hunde im Gemeindegebiet Salachs wurde bereits die Anzahl der Hundetoiletten verdoppelt. Insgesamt stehen derzeit 10 Hunde-Toiletten in den „Ballungsgebieten“ zur Verfügung. Die Hundehalter sind vielfach sicherlich bemüht, den auf öffentlichen Plätzen abgelegten Hundekot mittels entsprechenden Tüten in die aufgestellten Boxen zu werfen. Wir bitten aber auch um Verständnis, wenn nicht aufgebrachtes Verantwortungsgefühl mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden muss.

Für Fragen, die sich unmittelbar auf die Festsetzungsgrundlagen der Gebühren oder aber die Abwicklung der Erhebung usw. beziehen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.